

6/2017



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2017/001 - 52

13.12.2017

Einkommensteuer

- | | |
|--|---|
| 2. Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat sind als Kinderbetreuungskosten abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) * | 2 |
| 4. Kein Abzug von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG - keine Aussetzung der Vollziehung * | 2 |
| 6. Kein Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte der unterstützten Person (§ 33a EStG) * | 2 |
| 10. Kindergeld, geänderter rückwirkender Zahlungszeitraum für nach dem 01.01.2018 gestellte Anträge (§ 66 Abs. 3 EStG) * | 3 |

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2. Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat sind als Kinderbetreuungskosten abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) *

Das FG Thüringen hat mit Urteil vom 25.10.2016, Az. 2 K 95/15, entschieden, dass Internatskosten - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG darstellen.

Bund und Länder schließen sich dem nach eingehender Erörterung an:

Gemäß BMF-Schreiben vom 14.03.2012 (BStBl. I S. 307) sieht der Begriff der Betreuung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG eine behütende und beaufsichtigende Betreuung vor, bei der die persönliche Fürsorge für das Kind der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegt. Dies ist auch bei der Unterbringung in einem Schulinternat der Fall.

Entsprechende Sachverhalte sind in diesem Sinne zu entscheiden.

Az.: S 2221 - 2017/009 - 52

4. Kein Abzug von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG - keine Aussetzung der Vollziehung *

Mit Urteil vom 18.05.2017, Az. VI R 9/16, hat der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass Scheidungskosten Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt danach nicht in Betracht.

Dem Verfahren lag das Urteil des FG Köln vom 13.01.2016 - 14 K 1861/15 - zugrunde. Dieses hatte entschieden, dass es sich bei den Kosten für das reine Ehescheidungsverfahren bereits begrifflich nicht um in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG genannte Prozesskosten handelt. Vielmehr lägen „Verfahrenskosten“ vor, die von § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht erfasst seien.

Hierdurch sind auch die Verfahren VI R 66/14 und VI R 81/14 erledigt. Ferner berief sich der BFH auch bei der Urteilsfindung im Verfahren VI R 19/15 auf sein o.a. Urteil und ließ die Frage, ob Scheidungskosten überhaupt noch das Kriterium der Außergewöhnlichkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 EStG erfüllen, offen.

Sofern Einspruchsverfahren unter Bezugnahme auf die o.g. Verfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhten, kann die Bearbeitung nunmehr aufgenommen werden.

Gewährte Anträge auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 Satz 2 AO sind aufzuheben.

Az.: S 2284 - 2016/002 - 52

6. Kein Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte der unterstützten Person (§ 33a EStG) *

Im Fach-Info 1/2016 habe ich auf die unter Az. 2 BvR 1853/15 eingelegte Verfassungsbeschwerde hingewiesen, die sich mit dem Abzug der o.g. Versicherungsbeiträge bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte einer nach § 33a EStG unterstützten Person beschäftigen sollte.

Das Verfahren wurde beim Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Folglich sind bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge einer unterstützten Person diese stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Bestreitung des Unterhalts nicht

zur Verfügung stehen. Die Einkünfte werden daher nicht um die Pflichtbeiträge für die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung gemindert.

Soweit Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen, kann deren Bearbeitung nun aufgenommen werden.

Az.: S 2285 - 2012/009 - 52

10. Kindergeld, geänderter rückwirkender Zahlungszeitraum für nach dem 01.01.2018 gestellte Anträge (§ 66 Abs. 3 EStG) *

Bislang kann Kindergeld rückwirkend für den Zeitraum von 4 Jahren ausgezahlt werden. Im Zuge des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vom 23.7.2017, BGBl I S. 1682, wurde § 66 EStG dahingehend um Abs. 3 ergänzt, dass sich dieser **Zeitraum bei Antragstellung ab 01.01.2018 auf nur noch 6 Monate verkürzt**.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind nur erstmalige Anträge auf Kindergeld.

§ 66 Abs. 3 EStG betrifft nur das Erhebungsverfahren. Hiervon unberührt bleibt die rückwirkende Festsetzung von Kindergeld aufgrund der Anwendung einer Korrekturvorschrift:

Kann die Familienkasse ohne weitere Sachverhaltsaufklärung das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld feststellen, oder liegt ein berechtigtes Interesse des Berechtigten vor, wird das Kindergeld auch über den 6-Monats-Zeitraum hinaus festgesetzt. Ein erkennbares Interesse kann z. B. dann bestehen, wenn der vorrangig Berechtigte oder der nachrangig Berechtigte dem öffentlichen Dienst angehört oder der Berechtigte auch Anspruch auf Kindergeld für ein jüngeres Kind hat und dies der Familienkasse bekannt ist. Dies ist beispielsweise bei Beamten für die Festsetzung des Familienzuschlags entscheidend.

Die **Auszahlung des Kindergeldes** erfolgt hingegen auch bei Festsetzung über den 6-Monats-Zeitraum hinaus **nur rückwirkend für 6 Monate**.

Der Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG stellt lediglich auf den Anspruch auf Kindergeld ab. Auf die Höhe des wegen des 6-Monats-Zeitraums ggf. nicht ausgezahlten Kindergeldes kommt es nicht an.

Az.: S 2474 - 2017/001 - 52